

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
zur Genehmigung eines Reglements über die familienergänzende Betreuung
(Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung) der Gemeinde Beringen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag zur Genehmigung eines Reglements über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung). Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

1. Ausgangslage

Im Leitbild der Gemeinde Beringen, das am 25. Februar 2013 vom Gemeinderat verabschiedet wurde, steht geschrieben: „Grundsätzlich werden ausserschulische Betreuungsangebote durch die Eltern finanziert. Es sind jedoch Beiträge festzulegen, welche die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.“

Viele Gemeinden im Kanton Schaffhausen kennen heute bereits Reglemente und Verordnungen die festhalten unter welchen Voraussetzungen die familienergänzenden Betreuungsangebote unterstützt werden.

Die Gemeinde Beringen hat bisher kein Reglement und daher wurden keine Beiträge ausbezahlt.

Die Gemeinde Beringen betreibt selbst keine familienergänzenden Betreuungsangebote. Für den bestehenden Mittagstisch besteht eine separate Regelung.

2. Vorgehen

Dem Einwohnerrat liegt das vom Gemeinderat am 21. November 2016 verabschiedete Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen vor. Zusätzlich liegen dem Einwohnerrat zur Information die Elternbeitrags- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen mit dem dazugehörigen Anhang sowie das Antragsformular für Elternbeiträge für familienergänzende Betreuung vor. Die Verordnung, der Anhang und das Antragsformular werden nach Genehmigung des Reglements durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat verabschiedet.

In allen Dokumenten wird hinsichtlich der Beitragsberechtigung vom Bruttoeinkommen ausgegangen, da dies als die fairste Vergleichsmöglichkeit angesehen wird. Würde man das Nettoeinkommen nehmen, müssten zusätzlich alle Abzüge geprüft werden, da es neben den obligatorischen Abzügen für AHV, IV, EO und ALV auch individuelle Abzüge gibt, die direkt vom Lohn abgezogen werden. Das steuerpflichtige Einkommen kann auch verringert werden durch zusätzliche Abzüge wie die Säule 3a, hohe Fahrtkosten

zum Arbeitsort, Schulden, etc. Zusätzlich wird es Anträge geben von Erziehungsberechtigten, die gerade erst eine Stelle aufgenommen haben und dann liegt noch kein Lohnausweis oder eine definitive Steuerveranlagung vor.

3. Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen

Das vorliegende Reglement ist in zehn Artikel gegliedert und legt die Grundsätze fest wie die familienergänzende Betreuung in der Gemeinde Beringen geregelt werden soll. In Artikel 4 wird der Gemeinderat bevollmächtigt eine Verordnung zu erlassen, in welchem alle Einzelheiten festgehalten werden. Das Reglement ist allgemein gehalten und verzichtet darauf einzelne Institutionen namentlich zu erwähnen. Die Gemeinde Beringen führt keine eigene Betreuungseinrichtung und es soll den Erziehungsberechtigten überlassen sein von welcher Organisation sie ihre Kinder betreuen lassen wollen. Die gewählte Organisation muss aber entweder eine Betriebsbewilligung haben oder im Falle einer Tagesfamilienbetreuung einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein. Diese Voraussetzungen sind wichtig, da damit die Qualität der Institution oder der Tagesfamilie garantiert wird. Der Gemeinde Beringen wäre es nicht möglich, selbst zu prüfen, ob die gewählte Institution die erforderlichen Qualitätsmerkmale erbringt. Die gewählte Organisation kann sich auch in einem anderen Kanton befinden, muss aber die gleichen Erfordernisse erfüllen.

Die Erziehungsberechtigten, die den Anspruch von Elternbeiträgen erfüllen, sind weiterhin verpflichtet die Kosten der familienergänzenden Betreuung vollumfänglich selbst zu bezahlen. Die Unterstützungsbeiträge werden erst nach Vorlage der Originalrechnungen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt und nicht direkt an die gewählte Organisation.

Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kinderhorten oder Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert pro ganzem Betreuungstag (aktuell CHF 102.–) respektive pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien (aktuell CHF 10.–/Stunde; maximal CHF 85.–/Tag) festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an der Regelung der Stadt Schaffhausen.

4. Elternbeitrags- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen (zur Information)

Gestützt auf Artikel 4 des vorliegenden Reglements hat der Gemeinderat eine Elternbeitrags- und Subventionsverordnung ausgearbeitet. Diese Verordnung liegt dem Einwohnerrat zur Information vor. Die Verordnung ist im Gegensatz zum Reglement sehr detailliert abgefasst und legt in 13 Artikeln alle Einzelheiten fest. Art. 2 regelt die Grundsätze. Art. 3 legt den Anwendungsbereich fest wobei festgehalten wird, dass nur ein Beitrag an familienergänzende Betreuung ausbezahlt wird, wenn die Erziehungsberechtigten zusammen mehr als 100% tätig sind. So können nur Beträge ausbezahlt werden für den über den 100% liegenden Anteil. Dies bedeutet zum Beispiel wenn Erziehungsberechtigte zusammen ein Pensum von 140% teilen und ihr Kind/ihre Kinder aber an drei vollen Tagen in der Tagesbetreuung sind, dann gelten die subventionierten Beiträge nur für die 40 %.

In Art. 4 wird die Berechnung des Beitrages dargelegt. Hier wird festgehalten was alles zu den Einkünften zählt. Bei Ehepaaren, wie aber auch bei Paaren die im Konkubinat leben, werden alle Einkünfte zusammen gezählt. Weiter wird ein Sozialabzug von CHF 5'000.00 ab dem zweiten Kind für das zweite Kind und danach für jedes weitere Kind gewährt, wenn mehrere Kinder der gleichen Familie auf familienergänzende Betreuung

angewiesen sind. Gewährt die ausgewählte Institution einen Rabatt für Geschwister, so wird dieser Rabatt bei der Berechnung für die Beiträge miteinbezogen (Art. 7).

Art. 5 regelt die Tarife, die in der Tariftabelle aufgelistet sind. Diese Tabelle ist integrierender Bestandteil der Beitragsverordnung.

Art. 6 regelt die Teilplatzierung. Die Höhe von maximal 60 %, respektive maximal 75 % des Tagesansatzes ist das was viele Institutionen aktuell verrechnen.

Art. 8 befasst sich mit der Situation wenn sich die Berechnungsgrundlagen verändern, d.h. wenn die Erziehungsberechtigten mehr oder weniger verdienen als bei der Berechnungsgrundlage ermittelt wurde.

Art. 9 legt die Einzelheiten fest für die Antragsstellung und für die Ausbezahlung von Beiträgen.

In Art. 10 werden die Unterstützungsgrundsätze festgehalten. Dies analog von Art. 3 des Reglements. Ausserdem wird festgehalten, dass wenn ein Arbeitgeber einen Unterstützungsbeitrag zur Reduzierung der familienergänzenden Betreuung leistet, dass dieser dann von den effektiven Kosten abgezogen wird.

Einmal jährlich werden die Beiträge neu berechnet wenn sich die Betreuungs- oder Einkommensverhältnisse nicht bereits vorher verändert haben (Art. 8 und 11).

Art. 12 ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass dieser Verordnung. Auch Änderungen an der Verordnung fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

5. Anhang zur Elternbeitrags- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen (zur Information)

Der Anhang zur Elternbeitrags- und Subventionsverordnung ist integrierender Bestandteil der Verordnung (Art. 5 der Verordnung). Die Tabelle wurde unverändert von der Stadt Schaffhausen übernommen, die bereits viele Jahre Erfahrung hat mit der Subventionierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten. Es ist wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass sich die Einkommenszahlen auf das gesamte Bruttoeinkommen der Ehe- oder Konkubinatspaare bezieht. Der Tabelle wurden zum besseren Verständnis zwei Berechnungsbeispiele angefügt.

6. Antrag für Beiträge an die familienergänzende Betreuung (zur Information)

Der Gemeinderat hat zusammen mit der Verordnung auch bereits ein Antragsformular ausgearbeitet und legt dieses dem Einwohnerrat ebenfalls zur Information bei.

Das Formular legt die Details für die Einkommensberechnung fest. Die angegebenen Einkommenszahlen müssen nachgewiesen werden. Auch erteilen die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift die Vollmacht an die Amtsstelle, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages bei den entsprechenden Stellen und Ämtern einzufordern.

7. Entstehende Kosten für die familienergänzende Betreuung

Da die Gemeinde Beringen keine eigenen Institutionen für die familienergänzende Kinderbetreuung betreibt, ist es sehr schwierig Prognosen abzugeben auf welche Höhe sich die Gemeindebeiträge pro Jahr belaufen werden.

Der Gemeinderat hat unter Konto Beiträge an Kinderbetreuung 540.3652 CHF 30'000.- im Budget 2017 aufgenommen. Im Juni 2017, wenn der Gemeinderat anfängt sich mit dem Budget für das Jahr 2018 zu beschäftigen, werden erste Zahlen bekannt sein. Darauf basierend wird der Gemeinderat besser abschätzen können wie hoch die effektiven Kosten sein werden.

8. Fazit

Es gibt viele verschiedene Gründe warum Erziehungsberechtigte darauf angewiesen sind für die Betreuung ihrer Kinder Institutionen wie Kinderkrippen, Kinderhorte oder Tagesfamilien zu nutzen. Die hohen Kosten für die familienergänzende Betreuung stellen aber viele Familien vor grosse finanzielle Probleme. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ein wichtiges Ziel darstellt. Dies wurde bereits in den Legislaturzielen im Februar 2013 so fest gehalten.

9. Antrag

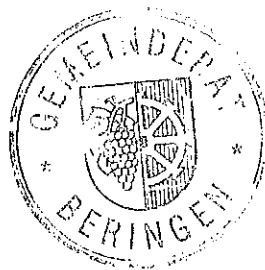
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2016 dem Antrag auf Genehmigung des Reglements über die familienergänzende Betreuung zugestimmt und beantragt dem Einwohnerrat Beringen die Genehmigung des Reglements vorbehältlich des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zu bewilligen.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:



[Handwritten signature of the President]

[Handwritten signature of the Secretary]

Beilagen:

- Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen
- Elternbeitrags- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen (mit Tariftabelle als Anhang zur Verordnung)
- Antragsformular für Beiträge an die familienergänzende Betreuung

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst als Reglement:

**Reglement über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende
Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbe-
treuung) der Gemeinde Beringen**

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Beringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesplätze (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) ermöglicht.

² Die Gemeinde Beringen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

³ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁴ Für das Mittagstischangebot besteht eine separate Regelung.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst oder Krabbelgruppen.

Art. 2 Planung

Die Gemeinde setzt sich für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung ein. Sie kann private Trägerschaften im Gebiet der Gemeinde Beringen unterstützen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die Voraussetzungen der Kantonalen Pflegekinderverordnungen (auch ausserkantonale) erfüllen und eine Betriebsbewilligung besitzen.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

³ Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

⁴ Das Reglement wird für steuerpflichtige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Beringen für familienergänzende Betreuungsangebote für ihre in Beringen wohnhaften Kinder angewendet.

II Elternbeiträge

Art. 4 Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche für in Beringen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse im Sinne dieses Reglements verbindlich ist.

² Für die Geltendmachung des kommunalen Unterstützungsbeitrages müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch einreichen.

³ Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der entsprechenden Organisationen. Der Unterstützungsbeitrag wird den Erziehungsberechtigten nach Vorlage der Originalrechnungen vierteljährlich ausbezahlt. Auf Antrag können die Auszahlungen monatlich oder zwei-monatlich vorgenommen werden.

⁴ Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und basiert immer auf dem gesamten Bruttoeinkommen.

⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmodells (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

III Beitragsberechnung

Art. 5 Beitragssatz

Der Gemeindebeitrag für einen Betreuungstag bzw. einer Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den in der Verordnung festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

Art. 6 Vollkosten

Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern (Kinderkrippen, Kinderhorte und Betreuung in Tagesfamilien) werden mit einem marktüblichen Referenzwert pro ganzen Betreuungstag, respektive pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an der Regelung der Stadt Schaffhausen.

IV Verfahren

Art. 7 Vorgehen

Die Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe, dem Kinderhort und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die Steuerverwaltung ermächtigt wird, der zuständigen Stelle Auskunft über die Richtigkeit der angegebenen Zahlen zu geben. Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Elternbeitrags- und Subventionsverordnung.

Art. 8 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

V Schlussbestimmungen

Art. 9 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 9999

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Rüedi

Ute Schaad

Art. 1 Grundlagen

Der Gemeinderat Beringen erlässt gestützt auf Artikel 4 des Reglements für familienergänzende Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung (410.110) vom xx.xx.xxxx die folgende Verordnung.

Art. 2 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Der Referenzwert für die Vollkosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird für Kinderkrippen auf CHF 102.00 pro Betreuungstag, respektive für Tagesfamilien auf CHF 10.00 pro Betreuungsstunde festgelegt.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsanbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
- d) Die Referenzwerte und Tarife lehnen sich an die in der Stadt Schaffhausen definierten Werte an und werden periodisch überprüft.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar sind oder selbständig tätig sind.

² Sofern für Arbeit oder Ausbildung ein Teilzeitpensum eingegangen wurde, kann ein Unterstütsungsbeitrag nur für die tatsächlichen geleisteten Arbeits- respektive Ausbildungstage geltend gemacht werden. Für Erziehungsberechtigte in ungetrennt lebender Gemeinschaft kommt die Beanspruchung von Unterstütsungsbeiträgen nur für die ein Vollpensum übersteigenden Arbeits- respektive Ausbildungstage in Betracht. Diese Regelung gilt auch für Erziehungsberechtigte, die in einem Konkubinat leben.

³ Für Erziehungsberechtigte, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Beringen unterstützt werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt und über die Sozialhilfe abgerechnet.

⁴ Der Gemeinderat beauftragt eine Amtsstelle der Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung dieser Verordnung.

Art. 4 Berechnung des Beitrages

¹ Die Festsetzung der Beiträge richtet sich nach dem massgeblichen Bruttojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten.

² Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (das eingenommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnabrechnung), aus Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen, usw.
- Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Unterhaltszahlungen, usw.

³ Wenn beide Erziehungsberechtigten arbeiten und zusammen leben, werden beide Löhne zusammengezählt.

⁴ Lebt eine alleinerziehende Erziehungsberechtigte / ein alleinerziehender Erziehungsberechtigter mit einem Partner / einer Partnerin im gemeinsamen Haushalt, werden ebenfalls beide Bruttojahreseinkommen zusammengerechnet.

⁵ Hat eine Familie mehr als ein Kind, wird ab dem zweiten Kind für das zweite Kind und danach für jedes weitere Kind pro Kind ein Abzug von CHF 5'000.00 vom Bruttojahreseinkommen für die Berechnung des Beitrages gemacht.

Art. 5 Tagestarife

¹ Die Tagestarife (Beiträge) werden nach der Tariftabelle (Anhang) berechnet und gemäss der Anzahl zu betreuender Kinder festgelegt.

² Die Tariftabelle ist integrierender Bestandteil der Beitragsverordnung.

Art. 6 Berechnung Teilplatzierung

¹ Für die Belegung eines Halbtages ohne Mittagessen werden maximal 60% des Tagesansatzes der jeweiligen Institution angerechnet.

² Für die Belegung eines Halbtages mit Mittagessen werden maximal 75% des Tagesansatzes angerechnet.

Art. 7 Platzierung mehrerer Kinder

Gewährt die ausgewählte Institution einen Rabatt für Geschwister, so wird dieser Rabatt bei der Berechnung für die Beiträge miteinbezogen.

Art. 8 Veränderung der Berechnungsgrundlagen

¹ Verändern sich die Berechnungsgrundlagen (Einkommensverhältnisse) müssen die Erziehungsberechtigten diese unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen seit der Veränderung der Gemeinde Beringen melden.

² Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung, werden höhere Beiträge erst ab dem folgenden Monat der Neuberechnung ausbezahlt.

³ Wenn eine Neuberechnung ergibt, dass zu hohe Beiträge ausbezahlt wurden, dann werden diese zurückgefordert.

Art. 9 Antragsstellung für die Ausbezahlung von Beiträgen

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Gemeinde einen Antrag auf Ausbezahlung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung stellen.

² Dem Antrag müssen alle Lohnausweise vom Vorjahr plus die drei letzten Lohnabrechnungen aller Beschäftigungen inklusive Nebenerwerbe beigelegt werden.

³ Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen und/oder Sozialversicherungsleistungen müssen Bestätigungen von den Auszahlungen beilegen.

⁴ Unterhaltszahlungen müssen mit einem Scheidungsurteil oder bei Trennung mit einer gerichtlichen Verfügung dokumentiert werden.

⁵ Bei Selbständigerwerbenden sind die drei letzten Jahresabschlüsse vorzulegen.

⁶ Wenn die Beibringung der Unterlagen nicht möglich ist, da die Arbeitsaufnahme, resp. die selbständige Tätigkeit erst neu erfolgt, kann die entsprechende Amtsstelle andere Unterlagen verlangen, um ein Bruttoeinkommen festzulegen.

Art. 10 Unterstützungsprinzipien

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kinderkrippe oder der Kinderhort im Besitz einer Betriebsbewilligung sind oder die Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewil-

ligung bei der ausstellenden Behörde resp. das Vertragsverhältnis einer Tagesfamilienorganisation ab.

² Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmodells (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 11 Tarifkontrolle und Neuberechnung des Beitrages

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel:

- a) Jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b) Jederzeit bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse
- c) Jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres

Art. 12 Änderungen der Elternbeitrags- und Subventionsverordnung

Der Erlass und die Änderung dieser Verordnung fallen in die Kompetenz des Gemeinderates, gemäss Art. 4 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Reglements über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Beringen (410.110) durch den Einwohnerrat auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 9999

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Aktuar

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang zur Elternbeitrags- und Subventionsverordnung der Gemeinde Beringen

Der Gemeinderat erlässt folgende Tarife:

Bruttoeinkommen / Franken	100%-Tarif-Tagestaxe in Franken
	Kinderkrippen Kinderhorte Tagesfamilien

0.00	-	35'000	16.00	16.00
35'001	-	40'000	17.00	17.00
40'001	-	45'000	19.00	19.00
45'001	-	50'000	21.00	21.00
50'001	-	55'000	23.00	23.00
55'001	-	60'000	25.00	25.00
60'001	-	65'000	27.00	27.00
65'001	-	70'000	29.00	29.00
70'001	-	75'000	31.00	31.00
75'001	-	80'000	33.00	33.00
80'001	-	85'000	37.00	36.00
85'001	-	90'000	42.00	39.00
90'001	-	95'000	47.00	43.00
95'001	-	100'000	52.00	48.00
100'001	-	105'000	62.00	54.00
105'001	-	110'000	72.00	59.00
110'001	-	115'000	82.00	65.00
115'001	-	120'000	92.00	75.00
ab 120'001			102.00	85.00

Der Referenzwert beträgt für Kinderkrippen CHF 102.– pro Tag und für Kinderhorte und Tagesfamilien CHF 10.– pro Stunde und maximal CHF 85.– pro Tag.

Berechnungsbeispiel für einen Ganztagesplatz in einer Kinderkrippe:

Gesamtes Bruttoeinkommen beträgt CHF 67'000.–
 Elternbeitrag : CHF 29.–
 Gemeindebeitrag : CHF 73.– (maximal)

Berechnungsbeispiel für einen Ganztagesplatz in einem Kinderhort/Tagesfamilie:

Gesamtes Bruttoeinkommen beträgt CHF 87'000.–
 Elternbeitrag : CHF 39.–
 Gemeindebeitrag : CHF 46.– (maximal)

Antrag für Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeinde Beringen gewährt für Kinder aus Beringen einen abgestuften Betreuungstarif. Subventionierte Beiträge werden ausbezahlt wenn das Formular ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeinde Beringen eingereicht wird. Nach Prüfung aller Unterlagen wird eine Verfügung mit dem anwendbaren Tarif ausgestellt.

Erziehungsberechtigte

Name und Vorname(n)	
Adresse, Ort	
Telefon und E-Mail	
Name und Geb. Datum des Kindes	

Ich/wir beantragen hiermit die Gewährung von Gemeindebeiträgen gemäss den folgenden Angaben:

Einkommensberechnung	Grundlage/Nachweis	pro Monat	pro Jahr
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	Bruttolohn gemäss Lohnausweis/Lohnabrechnung		
13. Monatsgehalt			
Einkünfte aus Renten, Taggeldern und Erwerbsausfallentschädigungen	gemäss Rentenbescheinigung oder Abrechnung		
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	gemäss letzter Steuererklärung bzw. den drei letzten Jahresabschlüssen (inkl. Erfolgsrechnungen)		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge	gemäss Scheidungs- bzw. Trennungsurteil		
Familienzulagen	soweit nicht bereits im Bruttolohn enthalten		
Übrige Einkünfte (Bonus, Fixspesen, usw.)	gemäss Abrechnung		
Leistungen vom Arbeitgeber zur Vergünstigung für Kinderbetreuung	Belege		
Massgebendes Einkommen			

Bei Ehepaaren werden beide Einkünfte zusammengerechnet.
Im Konkubinat lebende Paare sind Ehepaaren gleichgestellt.

Einkommensnachweis

Die Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben durch Vorlage folgender Dokumente nachzuweisen:

- aktuelle Lohn- bzw. Einkommensnachweise aller Arbeitgeber (bei Stundenlohn Abrechnungen der letzten 3 Monate)
- Lohnausweise aller Arbeitgeber vom Vorjahr
- Abrechnungen über Taggelder, Renten, Erwerbsausfallentschädigungen, usw. (z.B. Arbeitslosenkasse, AHV, IV, EO, usw.)
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Erfolgsrechnung und Steuererklärung des Vorjahres und die drei letzten Jahresabschlüsse
- allfällige Scheidungs- bzw. Trennungsurteile
- allfällige Abrechnungen über Familienzulagen, sofern nicht in der Lohnabrechnung enthalten
- Nachweis über alle weiteren Einkünfte

Die Angaben dienen ausschliesslich zur Festlegung des Unterstützungsbeitrages und werden absolut vertraulich behandelt. Wenn die Beibringung der Unterlagen nicht möglich ist, da die Arbeitsaufnahme, resp. die selbständige Tätigkeit erst neu erfolgt, kann die Amtsstelle andere Unterlagen verlangen, um ein Bruttoeinkommen festzulegen. Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, werden keine Unterstützungsbeiträge ausbezahlt. Eine nachträgliche Rückvergütung ist ausgeschlossen. Wer unrechtmässige oder unvollständige Angaben leistet, verliert den Anspruch auf Unterstützungsbeiträge. Zuviel ausbezahlte Beiträge werden in diesem Fall zurückgefordert.

Erneuerung des Antrages

Die Verfügung für die Unterstützungsbeiträge gilt jeweils bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Für das Folgejahr muss jeweils ein erneuter Antrag mit sämtlichen Berechnungsunterlagen bis zum 31. Januar bei der Gemeinde Beringen eingereicht werden.

Einkommensänderungen

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, Einkommensänderungen ab CHF 400.-/Monat sofort zu melden. Unrechtmässige erhaltene Beiträge werden zurückgefordert.

Bestätigung/Vollmacht

Mit der Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir, dass die gemachten Angaben und die eingereichten Belege vollständig und wahrheitsgetreu sind. Gleichzeitig ermächtige ich/ermächtigen wir die Amtsstelle, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages bei den entsprechenden Stellen und Ämtern einzufordern.

Datum, Unterschrift: _____

Datum, Unterschrift: _____